



## Entschließungsantrag

—

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 8/3708**

Der Landtag wolle beschließen:

**Novellierung des Waldgesetzes nutzen, um Weichenstellungen für mehr und naturnaheren Wald zu stellen.**

Der Landtag stellt fest:

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2022 zum Waldgesetz in Thüringen war eindeutig. Demnach dürfen Windenergieanlagen auf Waldflächen nicht pauschal verboten werden. Da die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Gesetzeskraft hat, muss das Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt geändert und der betreffende Passus aufgehoben werden. Der Landtag verfolgt allerdings das Ziel, die Waldflächen nur als nachgeordnete Option für die Windenergienutzung zu behandeln. Dafür sind strenge Auswahlkriterien erforderlich, welche über das weiterhin geltende Wasser- und Forstrecht hinausgehen.

Der Landtag spricht sich dafür aus, die Novellierung des Landeswaldgesetzes zu nutzen, um folgende Ziele zu verfolgen.

1. Die Waldfläche in Sachsen-Anhalt soll insgesamt steigen.
2. Waldschutzgebiete (§ 18) und Naturwaldzellen (§ 19) sollen ausgeweitet werden.
3. Kahlhiebe (§ 7) sollen weitergehend beschränkt werden.

4. Die Ökosystemstabilität soll bei der Ermittlung des zulässigen Holzeinschlags gleichrangig zum Vorratszuwachs behandelt werden.
5. Die Erst- und Wiederaufforstung (§ 9 und § 10) durch Naturverjüngung soll gestärkt werden.
6. Das Waldgesetz soll festschreiben, dass naturschutzrechtliche Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotopie weiterhin für die Windenergie tabu sind. Dazu gehören Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate (Zone I und II), geschützte Biotopie, Natura 2000 FFH- und Vogelschutzgebiete, Prozessschutzflächen und UNESCO Weltnaturerbe Wälder.
7. Im Waldgesetz soll auf einen durch das Landesamt für Umweltschutz zu erarbeitenden Katalog mit weiteren Ausschlusskriterien verwiesen werden. Dieser ist bei der Flächenausweisung für die Windenergienutzung von den regionalen Planungsgemeinschaften verbindlich anzuwenden, um den Ausschluss von naturschutzfachlich wertvollen Waldflächen und Waldgebieten mit besonderen Qualitäten sicherzustellen.
8. Das Waldgesetz soll die Vorgabe machen, dass bei der Ausweisung von Windvorrangflächen berücksichtigt werden muss, dass bestehende Waldwege und Zuwegungen zu Windenergieanlagen genutzt werden sollen und keine neuen angelegt werden und Auflagen für den umweltfreundlichen Rückbau machen.

Unabhängig vom Prozess der Novellierung des Landeswaldgesetzes wird die Landesregierung beauftragt, folgende Ansätze zu verfolgen, um den Wald in Sachsen-Anhalt zu schützen und zu unterstützen:

1. Die konsequente Umsetzung des Aktionsplans des Zukunfts- und Klimaschutzkongresses.
2. Insbesondere die Landesbauordnung dahingehend zu überarbeiten, dass die Kaskadennutzung von Holz stärker gefördert wird. Der Rohstoff Holz ist nur begrenzt verfügbar, weshalb in sämtlichen relevanten Strategien (u. a. auch im Abfallwirtschaftsplan Sachsen-Anhalt) die möglichst langlebige stoffliche Nutzung und Wiederverwendung von Holz der thermischen Nutzung vorgezogen wird.
3. Eine FSC- oder Naturland-Zertifizierung für Waldflächen im öffentlichen Eigentum anzustreben.
4. Bodenschonendere Bearbeitungsmethoden fördern.

5. Die erfreuliche Nutzung des Bundesprogramms „Klimaangepasstes Waldmanagement“ in Sachsen-Anhalt auszubauen (10 % des Privat- und Körperschaftswaldes partizipieren bereits an diesem Förderprogramm).

### **Begründung**

Die letzten zehn Jahre haben in unserem Wald zu einem großflächigen Baumsterben geführt. Die Verschärfung der Klimakrise wird dies bedauerlicherweise weiter verstärken. Das Landeswaldgesetz muss dieser neuen Realität Rechnung tragen.

Durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Thüringer Waldgesetz ist eindeutig, dass Windenergieanlagen auf Waldflächen nicht pauschal verboten werden können.

Zwar zerschneiden Windenergieanlagen flächenmäßig nicht ansatzweise so umfangreich wie Straßenbau oder manche Gewerbegebiete den Wald, aber es findet Bodenverdichtung, Flächenversiegelung, Schwächung des Biotopverbundes und Kollisionsgefahr v. /a. für Fledermäuse statt. Daher müssen strenge naturschutzfachliche Kriterien die auszuweisenden Flächen gut begründet einschränken.

Die Polarisierung in dieser Fragestellung hat aber bedauerlicherweise dazu geführt, dass andere notwendige Änderungen im Landeswaldgesetz kaum diskutiert werden. Diese sind im Antragstext aufgeführt. Sie tragen insbesondere dem Umstand Rechnung, dass die Klimakrise die größte Bedrohung für unsere Wälder darstellt und der Rohstoff Holz nur begrenzt verfügbar ist.

Cornelia Lüddemann  
Fraktionsvorsitz